

Gesetz
über
die Ferien der Arbeitnehmer.
(Vom 5. Oktober 1952).

I. Geltungsbereich.

§ 1. Dieses Gesetz findet auf alle im Kanton bestehenden Grundsatz öffentlichen und privaten Dienst- und Lehrverhältnisse Anwendung.

§ 2. Nicht dem Gesetz unterstellt sind die Dienstverhältnisse von Arbeitnehmern Ausnahmen

- a) deren Ferien auf Grund anderer Gesetze geregelt sind;
- b) des Bundes und des Kantons;
- c) der Gemeinden und der selbständigen öffentlichen Anstalten, wenn die Ferien in einer der gesetzlichen Ordnung mindestens gleichwertigen Weise geregelt sind;
- d) die durchschnittlich wöchentlich weniger als 20 Stunden beschäftigt werden.

Dieses Gesetz ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn mindestens gleichwertige Ferienregelungen bestehen, die durch Normalarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche kollektive Vereinbarung, durch eine auf Gesamtarbeitsvertrag beruhende Ferienkasse oder durch schriftlichen Dienstvertrag festgelegt sind. Diese Ausnahmen gelten nicht für jugendliche Arbeitnehmer.

Gleichwertigkeit liegt insbesondere vor, wenn die Ferienregelung mit Bezug auf Dauer, Lohn und Entschädigung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

§ 3. Bestehen Zweifel, ob das Gesetz auf ein Dienst- oder Lehrverhältnis anwendbar ist, so entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft. Entscheid in Zweifelsfällen

Zur Anrufung des Entscheides sind außer Behörden und Amtsstellen die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Verbände berechtigt, sowie Personen, die ein Interesse an der Festlegung des Geltungsbereiches nachweisen.

II. Mindestdauer und Zeitpunkt der Ferien.

Mindestdauer

§ 4. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr bezahlte Ferien von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- a) 6 Arbeitstage während der ersten 5 Dienstjahre;
- b) 9 Arbeitstage vom 6. bis 10. Dienstjahr;
- c) 12 Arbeitstage vom 11. Dienstjahr an;
- d) 18 Arbeitstage vom 21. Dienstjahr an, sofern der Arbeitnehmer das 45. Altersjahr vollendet hat.

Wird das für die längere Feriendauer maßgebende Dienstjahr und gegebenenfalls Altersjahr vor dem 1. Juli vollendet, so sind die längeren Ferien schon im gleichen, andernfalls erst im folgenden Kalenderjahr zu gewähren.

Allgemeine Feiertage, sowie gesetzliche Ersatzruhetage dürfen nicht auf die Ferien angerechnet werden.

Mindestdauer
für Jugendliche

§ 5. Jugendlichen Arbeitnehmern sind in jedem Kalenderjahr mindestens folgende Ferien zu gewähren:

- a) 18 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden;
- b) 12 Arbeitstage in dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden.

Mindestdauer
im
Eintritts- und
Austrittsjahr

§ 6. Für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis angetreten oder aufgelöst wird, werden die Ferien nach dem Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zum vollen Kalenderjahr bemessen. Bruchteile von weniger als einem Ferientage fallen außer Betracht.

Ferien sind erst zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis zwei Monate gedauert hat.

Für das Austrittsjahr sind keine Ferien zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis vertragswidrig auflöst, oder wenn es der Arbeitgeber aus einem vom Arbeit-

nehmer verschuldeten wichtigen Grunde sofort aufhebt (OR. Art. 352).

§ 7. Für die Berechnung der Dienstjahre ist die Dienstzeit beim gleichen Arbeitgeber oder im gleichen Betrieb maßgebend. Die Lehrzeit ist einzubeziehen. Anrechenbare Dienstzeit

§ 8. Wird der Arbeitnehmer an der Leistung der Dienste durch Krankheit, Unfall, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe verhindert, jedoch gleichwohl vom Arbeitgeber entlohnt, so können die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt werden. Kürzung der Ferien

Wird der Arbeitnehmer nicht während der ganzen im Berufe üblichen Arbeitszeit von einem Arbeitgeber beschäftigt, so kann die Dauer der Ferien verhältnismäßig gekürzt werden.

Bruchteile von weniger als einem halben Ferientag fallen für die Kürzung außer Betracht.

§ 9. Die Ferien sind während des Kalenderjahres zu gewähren, für welches dem Arbeitgeber die Pflicht zur Gewährung obliegt. Im Einverständnis beider Parteien können die Ferien auf das folgende Kalenderjahr verlegt werden. Ist der Arbeitnehmer nach dem 30. Juni in den Dienst des Arbeitgebers getreten, so können die Ferien des Eintrittsjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres gewährt werden. Zeitpunkt der Ferien

Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend zu gewähren. Bei einer Dauer von mehr als 6 Arbeitstagen können sie im Einverständnis beider Parteien aufgeteilt werden. Für jugendliche Arbeitnehmer müssen jedoch mindestens 9 Arbeitstage zusammenhängend gewährt werden.

Über den Antritt der Ferien haben sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen.

III. Lohnzahlung.

§ 10. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die gemäß diesem Gesetz zu gewährenden Ferientage den Lohn zu bezahlen; als Lohn gelten auch Provisionen und regelmäßige Zulagen, wie Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, nicht Lohnzahlung während der Ferien

dagegen Zulagen oder Entschädigungen für außerordentliche Dienstleistungen.

Bei Arbeitnehmern, die nicht im Monatslohn angestellt sind, ist der Lohn für jeden Ferientag nach Maßgabe der Normalarbeitszeit zu berechnen.

Ist der Lohn ganz oder teilweise von der Leistung abhängig (Akkord- oder Stücklohn, Provisionen, Gewinnanteile), so ist der für die Ferien zu bezahlende Lohn nach dem durchschnittlichen Verdienst in den dem Ferienantritt vorangehenden sechs Monaten zu berechnen.

Entschädigung
für Verpflegung
und Trinkgeld

§ 11. Bildet die Verpflegung einen Bestandteil des Lohnes, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die gemäß diesem Gesetz zu gewährenden Ferientage nebst dem Barlohn als Verpflegungsersatz eine tägliche, den ortsüblichen Kosten entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Bilden die Trinkgelder einen Bestandteil des Lohnes, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die gemäß diesem Gesetz zu gewährenden Ferientage als Trinkgeldersatz eine tägliche, dem Anteil an Trinkgeldern üblicherweise entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Mindestansätze der täglichen Entschädigungen für Verpflegungs- und Trinkgeldersatz.

Lohn und Ent-
schädigung bei
Auflösung des
Dienstver-
hältnisses

§ 12. Ist der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses noch zur Gewährung von Ferien verpflichtet, so hat er dafür eine Entschädigung zu bezahlen, welche gemäß den §§ 10 und 11 zu berechnen ist.

Für zuviel gewährte Ferientage ist der Arbeitgeber berechtigt, die Rückerstattung des bezahlten Lohnes, einschließlich allfällige Entschädigungen für Verpflegungs- und Trinkgeldersatz, zu verlangen. Der Arbeitgeber kann diesen Betrag mit der Lohnforderung verrechnen.

Arbeit wäh-
rend der
Ferien

§ 13. Der Arbeitgeber ist zur Bezahlung von Lohn und Entschädigungen nicht verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer während der Ferien in seinem Berufe erhebliche Erwerbsarbeit leistet, die den Ferienzweck beeinträchtigt.

§ 14. Werden dem Arbeitnehmer für die ihm zustehenden Ferien Lohn oder Entschädigungen nicht gewährt, oder steht dem Arbeitgeber ein Rückforderungsanspruch zu, so können die gemäß den §§ 10 bis 13 sich ergebenden Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden. Zudem bleibt die Anwendung der Straf- und Vollzugsbestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten.

Gerichtliche
Geltend-
machung

IV. Durchführung des Gesetzes.

§ 15. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften. Die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind bei deren Ausarbeitung anzuhören.

Der Vollzug des Gesetzes ist der Direktion der Volkswirtschaft übertragen. Die Gemeindebehörden haben beim Vollzug mitzuwirken.

Die Beweispflicht für gewährte Ferien ist dem Arbeitgeber auferlegt.

§ 16. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Vollzugsvorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Buße bis zu Fr. 1000.— bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Straf-
bestimmungen

Zuständig für die Beurteilung der Übertretungen sind die Statthalterämter.

Der Vollzug der Strafe entbindet nicht von den durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten.

§ 17. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses am 1. Januar 1953 in Kraft.

Inkrafttreten
des Gesetzes

Auf diesen Zeitpunkt wird § 21 des Einführungsgesetzes vom 3. Juli 1938 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	242 406
Eingegangene Stimmzettel	164 948
Annehmende Stimmen	91 408
Verwerfende Stimmen	65 664
Ungültige Stimmen	28
Leere Stimmen	7 848

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Ferien der Arbeitnehmer» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. Oktober 1952.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
H. Brändli.	E. Gugerli.

Gesetz

über

die Kantonsschule Zürcher Oberland.

(Vom 5. Oktober 1952).

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet unter dem Namen «Kantonsschule Zürcher Oberland» mit Sitz in Wetzikon eine Mittelschule für Knaben und Mädchen.

§ 2. Die Kantonsschule Zürcher Oberland führt folgende Abteilungen:

- a) ein Gymnasium, anschließend an die 6. Primarklasse, das in vier Jahreskursen auf den Übertritt in die 5. Klasse der kantonalen Gymnasien Zürich und Winterthur vorbereitet, wobei Schüler mit genügenden Leistungen bei diesem Übertritt keine Prüfung zu bestehen haben;
- b) eine Oberrealschule mit Lehramtsabteilung von vier-einhalb Jahreskursen, anschließend an die 2. Sekundar-klassen;